

Abgabefristen

Einkommensteuer

- Jahreserklärung bis 31. Mai des Folgejahres
- wenn Steuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt wird, gilt die allgemeine Fristverlängerung bis 31. Dezember des Folgejahres

Umsatzsteuer

- Jahreserklärung bis 31. Mai des Folgejahres
- allgemeine Fristverlängerung (siehe Einkommensteuer)
- monatliche Voranmeldung bis 10. Tag des Folgemonats im Jahr der Unternehmensgründung und im Folgejahr
- Voranmeldungen müssen elektronisch übermittelt werden (ELSTER)

Gewerbsteuer

- Jahreserklärung bis 31. Mai des Folgejahres
- allgemeine Fristverlängerung (siehe Einkommensteuer)

Lohnsteuer

- monatliche, vierteljährliche oder jährliche Anmeldung (je nach Höhe der jährlich abzuführenden Lohnsteuer) bis 10. Tag des Folgemonats, nach Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraums
- bei Betriebseröffnung: Für die Bestimmung des Anmeldezeitraums (monatlich, vierteljährlich oder jährlich) wird die für den ersten vollen Kalendermonat abzuführende Lohnsteuer auf einen Jahresbetrag hochgerechnet.
- Anmeldungen müssen elektronisch übermittelt werden (ELSTER)

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen (ELSTER)

Internet: www.elster.de

Weitere Informationen

Finanzverwaltung, Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie die Handwerkskammern (HWK) arbeiten in Rheinland-Pfalz zusammen. Zum Teil werden gemeinsame Sprechstage angeboten, an denen Sie sich umfassend informieren können.

Ansprechpartner

- in den Starterzentren der IHK sowie der HWK
- in allen rheinland-pfälzischen Finanzämtern

Die Ansprechpartner unterstützen Sie insbesondere in der Startphase Ihrer Unternehmensgründung.

Fragen Sie in Ihrem Finanzamt nach dem **Ansprechpartner für Existenzgründer** oder rufen Sie die Info-Hotline an.

Info-Hotline Ihres Finanzamtes

Telefon: 0 180 37 57 400 (9 ct pro Minute via dtms)
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und
Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

Spezielle Informationen bieten die steuerberatenden Berufe.

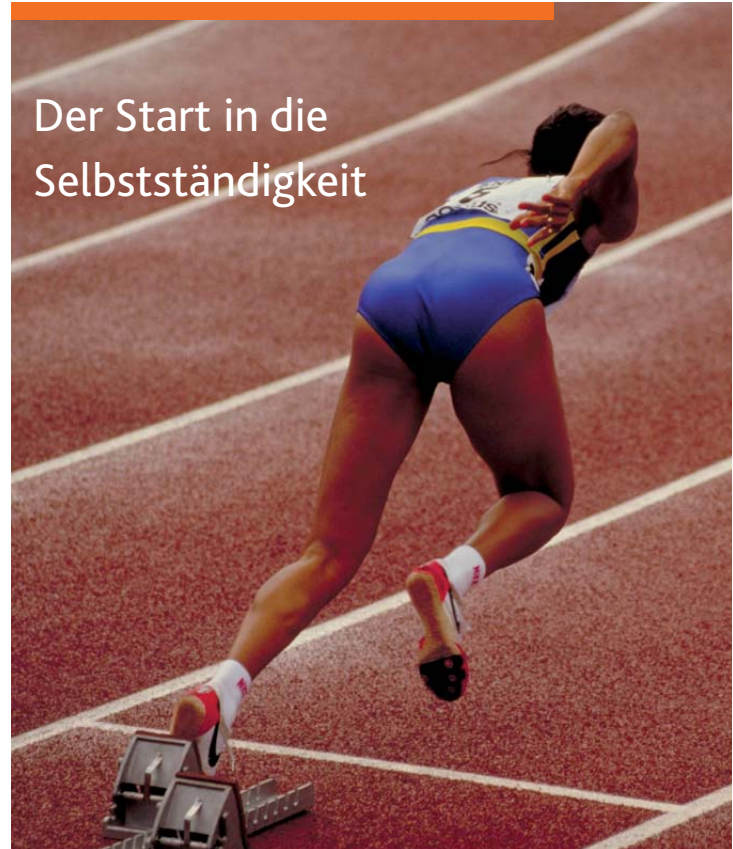
Weitere Informationen bietet Ihnen auch die kostenlose **Broschüre "Hinweise zur Existenzgründung"**.

Diese erhalten Sie:

- beim Ministerium der Finanzen
 - im Internet unter www.fm.rlp.de Rubrik "Service", Unterrubrik "Broschüren, Infomaterial" oder
 - per Telefon 0 61 31/16-43 92
- in allen rheinland-pfälzischen Finanzämtern

Eine Information der Oberfinanzdirektion Koblenz
Internet: www.fin-rlp.de

STEUERLICHE CHECKLISTE FÜR EXISTENZGRÜNDER



Der Start in die
Selbstständigkeit

Einordnung der Tätigkeit

Je nach Branche kann die betriebliche Betätigung als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden. Diese Unterscheidung ist wichtig für:

- das Anmeldeverfahren
- die Art und Weise der Gewinnermittlung
- die Gewerbesteuerpflicht

Freiberufliche Tätigkeit / sonstige selbstständige Arbeit

- persönliche Arbeitsleistung / besondere Fachkenntnisse
- leitend und eigenverantwortlich tätig
- insbesondere sogenannte "Katalogberufe" wie Heilberufe, Anwälte, Ingenieure, Steuerberater, Künstler, Lehrberufe und ähnliche Tätigkeiten

Anmeldung: beim Finanzamt, in dessen Bereich der Firmensitz liegt

Gewinnermittlung: i. d. R. durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben); bei Betriebseinnahmen größer als 17.500 Euro: Anlage EÜR zur Einkommensteuer-Erklärung erforderlich

Gewerbesteuerpflicht: nein

Gewerbebetrieb

- nachhaltige, selbstständige Tätigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
- Tätigkeit ist keiner anderen Einkunftsart zuzuordnen

Anmeldung: beim örtlichen Gemeindeamt (Finanzamt erhält Mitteilung) oder in den Starterzentren der IHK oder HWK (auch online über „Meta-Formular“)

Gewinnermittlung: i. d. R. durch Bilanzierung

Gewerbesteuerpflicht: ja

Fragebogen des Finanzamts

Nachdem das Finanzamt von Ihrer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit erfahren hat, erhalten Sie den

Vordruck "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung".

Er dient dazu, Ihre persönlichen und betrieblichen Verhältnisse näher kennen zu lernen. Die Ausfüllhilfe für den Fragebogen enthält Erläuterungen zu jeder Angabe und soll die Beantwortung erleichtern.

Die Fragen betreffen unter anderem:

- die Art der ausgeübten Tätigkeit
- den Zeitpunkt der Betriebseröffnung
- die Höhe des zu erwartenden Umsatzes und des zu erwartenden Gewinns



Steuerarten

Die wichtigsten Steuerarten, die für Existenzgründer von Bedeutung sind:

Einkommensteuer

- steuerpflichtig sind natürliche Personen mit ihren gesamten Einkünften
- dazu gehört auch der Gewinn aus der freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit

Umsatzsteuer

- besteuert wird der Umsatz (soweit er nicht steuerbefreit ist) eines Unternehmers
- bei Anschaffungen gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) wird vom Finanzamt auf die zu zahlende Steuer angerechnet bzw. erstattet
- Kleinunternehmer (voraussichtlicher Jahresumsatz nicht größer als 17.500 Euro) müssen keine Umsatzsteuer zahlen

Gewerbesteuer

- steuerpflichtig sind alle Gewerbetreibenden mit ihrem Gewerbeertrag
- Gewerbesteuer fällt nur an, wenn der Gewerbeertrag größer als 24.500 Euro jährlich ist

Lohnsteuer

- bei Beschäftigung von Arbeitnehmern
- Besonderheiten gelten bei Teilzeitkräften und geringfügig Beschäftigten (Informationen auch über die Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de)